

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "Wausgau Löwen Busenberg e.V. " und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens einzutragen.
- b) Sitz des Vereins ist Busenberg

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

- a) Zweck des Vereins ist es, alle Anhänger des TSV München von 1860 e.V. im Wasgau und Umgebung in einem Verein zusammenzuschließen.
- b) Ziel des Vereins ist es, die sportlichen und freizeitbezogenen Interessen der angeschlossenen Mitglieder durch entsprechende Angebote zu fördern und zu lenken. Dazu werden auf sportlicher, kultureller und freizeitbezogener Basis Veranstaltungen durchgeführt.
- c) Aufgabe des Vereins ist es:
 - 1. Beratung und Betreuung der ihm angeschlossenen Mitglieder
 - 2. Bekämpfung des Rowdiesports inner- und außerhalb der Sportstätten
 - 3. Zur Verwirklichung der Aufgaben ist der Verein bestrebt, qualifizierte Personen zur ehrenamtlichen Mitarbeit zu gewinnen.

§ 3 Geschäftsregelung

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsgemäßen Zwecke und Ziele gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten weder bei einem Ausscheiden, noch bei Auflösung Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge.
- b) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- c) Der Beitragssatz wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist für ein Jahr bindend.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) Die Wasgau Löwen Busenberg bekennen sich dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und sind parteipolitisch und religiös neutral.
- b) Mitglied kann jeder werden, der die ideellen Ziele des TSV München von 1860 e.V. unterstützt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Der Beitritt zu den Wasgau Löwen Busenberg ist unter Anerkennung dieser Satzung auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen und bei der Vorstandschaft einzureichen.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- d) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- e) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- f) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Austritt
 - 2. durch Ausschluß
- g) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch eine schriftliche Austritterklärung an die Vorstandschaft zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- h) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Antrages der Vorstandschaft.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere vereinsschädigendes Verhalten und die Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages trotz vorhergehender zweimaliger, schriftlicher Mahnung.
- i) Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr als die von ihnen geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen. Überzahlungen, sowie Spenden und Mitgliedsbeiträge gelten nicht als gezahlte Kapitaleinlagen und geleistete Sacheinlagen.
- j) Die Mitgliederbeiträge werden nur Mittels Einzugsermächtigung erhoben.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Einem Mitglied kann für besondere Verdienste und langjährige Treue durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden.

§ 8 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt, sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form und mit einfacher Post. Anträge der Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn
 1. die Vorstandschaft dies mit einfacher Mehrheit beschließt,
 2. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.Ein Antrag wie unter 2. beschrieben, muß vom Antragssteller schriftlich begründet sein und eine Tagesordnung enthalten.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb vier Wochen durch die Vorstandschaft zu laden und durchzuführen, nachdem der Antrag eingegangen ist. Der Ort und Zeitpunkt wird von der Vorstandschaft festgelegt.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes der Vorstandschaft,
 3. die Entlastung der Vorstandschaft,
 4. die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht eingereicht wurden,
 5. die Übernahme oder Aufnahme neuer Aufgaben und Ziele,
 6. Änderungen der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins, sofern dies auf der Tagesordnung steht,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 10 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. bis zu fünf Beisitzern
- b) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand)
- d) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer bestimmt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

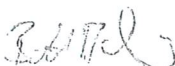
Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und die Protokolle vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fungiert der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstand als Liquidator. Das Vereinsvermögen fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gemeinnütziger Zwecke zu.

§ 14 Schlussbestimmung

- a) Gerichtsstand ist Pirmasens
- b) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.09.1996 in Busenberg beschlossen.

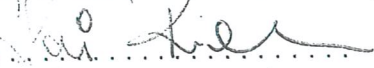
gez. 
Vorsitzender

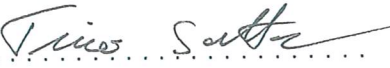
gez. 
stellvertr. Vorsitzender

gez. 
Schatzmeister

gez. 
Schriftführer

gez. 
Beisitzer

gez. 
Beisitzer

gez. 
Beisitzer

gez.
Beisitzer

gez.
Beisitzer